

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 14 (1863)
Heft: 5

Artikel: Ein Votum über bündnerische Schulfragen
Autor: Largiader, A.P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720634>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zahl der zwar im Kanton aber nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnenden Bündner hat sich seit 1850 von 16245 auf 17978, also um 1733 vermehrt; die Zahl anderer Schweizerbürger stieg in diesen 10 Jahren von 3228 auf 4350, also um 1122, und die Zahl der Ausländer im Kanton vermehrte sich von 2188 auf 2886, also um 698.

Somit nahm die Zahl der Beisäße in 10 Jahren zu um 3553, und der in den Kanton gewanderten Schweizer und Ausländer um 1820 Personen; dagegen hat die Zahl der Kantonsbürger um 1100 abgenommen. Die Zahl der zwischen 1838 und 1850 in den Kanton eingewanderten Schweizer und Ausländer oder Vermehrung der Gesamtsumme derselben betrug 1850 nur 511.

4. Verhältnisse der Bevölkerung in Bezug auf die Konfession.

Die Zählung von 1860 ergibt im Kanton 50760 Protestanten, 39945 Katholiken und 8 von andern christlichen Konfessionen. Hierbei zeigt sich, daß die Protestanten seit 1850 um 1095 abgenommen, und die Katholiken um 1906 zugenommen haben. Die auffallendste Verschiedenheit ergibt sich hierbei in Chur, wo die Katholiken in 10 Jahren von 1193 auf 2733, also um 1540 sich vermehrt, die Protestanten dagegen von 4985 auf 4253, also um 732 sich vermindert haben. Im Jahr 1835 zählte Chur 795 Katholiken, also Vermehrung in 25 Jahren 1938 oder per Jahr 77,52.

Der protestantische Kreis Avers zählt unter 283 Einwohner gar keine Katholiken.

Calanca hat unter 1767 Einwohnern nur 2 Protestanten und der ganze Bezirk Vorderrhein unter 7457 Einwohnern nur 3. — In den andern Kreisen sind nirgends so exclusive Verhältnisse vorhanden.

V.

Ein Votum über bündnerische Schulfragen.

(Mit statistischen Beilagen.)

Von Ant. Ph. Largiadèr.

Nachdem besonders dazu ernannte Kommissionen, der Erziehungsrath und die Standeskommission sich in neuerer Zeit mit verschiedenen Fragen über das Volksschulwesen, besonders aber auch mit der Feststellung der Lehrerbefoldungen befaßt haben, sollen diese Gegenstände nun auch von unserer höchsten Landesbehörde in Behandlung genommen werden. In Folge dessen und nach der Stimmung, die sich da und dort kund gibt, dürfte leicht der Fall sich ereignen,

daß unser Volksschulwesen in eine ganz neue Entwicklungsstufe eintritt. Nach unserm Dafürhalten wird es dabei in hohem Maße von den Beschlüssen des Großen Rathes abhängen, ob diese neue Entwicklungsstufe ein reeller Fortschritt oder aber — ein entschiedener Rückschritt sein soll. Wir wünschen dringend und hoffen das Erste, können uns aber von der bangen Befürchtung, daß auch das Zweite eintreten könnte, nicht befreien; und da nöthigt uns das lebendige Interesse, welches wir unserm Volksschulwesen widmen, unsere Ansichten über ein paar Gegenstände hier auseinanderzusetzen, um — so viel an uns liegt — zu einer glücklichen Lösung der schwebenden Fragen beigetragen zu haben. Wir sprechen uns zunächst aus:

A. Ueber das Minimum der Lehrerbefoldungen.

Der Gesetzgeber, welcher allgemein gültige Bestimmungen über die Lehrerbefoldungen aufstellen will, hat nach unserm Dafürhalten hauptsächlich zwei Punkte ins Auge zu fassen:

1. Wie groß sollen die Lehrerbefoldungen sein? und
2. Aus welchen Quellen sollen sie fließen?

Auch wir wollen hier diese beiden Fragen getrennt behandeln und reden zunächst von der Größe der Befoldungen.

In dieser Beziehung könnte zunächst die weitere Frage auftauchen: Ob es überhaupt nöthig sei, in einem Staate gesetzliche Bestimmungen über die Größe der Lehrerbefoldungen aufzustellen und ob es nicht natürlicher wäre, das freie Einverständniß zwischen Schulkorporationen und Lehrern hierüber entscheiden zu lassen? Die Antwort auf diese Frage hängt nun ganz von der Stellung ab, welche der Staat zum Schulwesen einnimmt. Geht den Staat das Schulwesen nichts an, ist er überhaupt am Gedeihen oder Verderben desselben nicht interessiert, dann freilich möge er seine Hand vom Schulwesen zurückziehen, aber auch des Gänzlichen zurückziehen und sich in Angelegenheiten desselben nicht mischen. Will aber der Staat mehr thun als für Polizei, für leichten und sichern Verkehr im Innern und für Sicherheit nach Außen sorgen; will er als Humanitätsstaat seine Aufgabe lösen, wornach eine freie, allseitige und selbstständige physische und geistige Entwicklung aller einzelnen Individuen ihm das Erste und Wichtigste sein soll: dann wird er allerdings in Schulsachen auch ein Wort mitzusprechen haben. Wir bekennen uns nun entschieden zu dieser letztern Ansicht, die in unserer Kantonalverfassung auch ihren Ausdruck gefunden hat, und sagen daher: der Staat ist berechtigt und verpflichtet, für eine glückliche Entwicklung des Schulwesens besorgt zu sein. Diese Berechtigung und Verpflichtung des Staates braucht dann hinsichtlich der Befoldungen nicht so gedeutet zu werden, als müsse der Staat jeder Gemeinde einzeln und speziell vorschreiben, wie hoch sie ihre Lehrer besolden müsse.

Ebenso dürfte es zur Zeit -- und wohl für alle Zeiten — überflüssig sein, unübersteigbare Maximalansätze hierfür festzusetzen: es ist schon dafür gesorgt, daß auch in dieser Beziehung, wie in mancher andern noch, die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Da nun aber das Gedeihen der Schule im höchsten Grade von der Besoldung des Lehrers in dem Sinne abhängt, daß für gar zu niedrige Besoldungen entweder keine oder nur untaugliche Lehrer erhältlich sind; so hat der Staat allerdings die Pflicht, Minimalansätze festzusetzen, unter welche die Lehrerbefoldung nicht sinken oder stehen bleiben darf.

Zu diesem Resultat gelangt man auf dem Wege einer ganz allgemeinen Betrachtung und mit beinahe noch zwingenderer Nothwendigkeit gelangt man zu demselben Schluß, wenn man von den bei uns waltenden Verhältnissen, d. h. von den dormalen vorkommenden Lehrerbefoldungen ausgeht. In der Dezembernummer des Monatsblattes von 1856 findet sich ein Aufsatz, in welchem mit Zahlen und andern unwiderlegbaren Gründen nachgewiesen wird, daß die zu kleinen Lehrerbefoldungen ein Grundgebrechen unserer bündnerischen Volksschule sind. Wer sich des Nähern um die Sache interessiert, den bitten wir jenen Aufsatz nochmals nachzulesen. Seit damals ist nun theilich eine gewaltige Aenderung zum Bessern eingetreten; aber es ist leider immerhin noch Thatsache, daß 40 bis 45 unserer Lehrer letzten Winter entweder weniger oder nur soviel an Besoldung wöchentlich einnahmen, als der Staat in derselben Zeit für Kleidung und Verköstigung eben so vieler **Zuchthaussträflinge** ausgab. Wir denken, diese Parallele allein könnte genügen, um Jedermann zu überzeugen, daß die Klage der Lehrer über allzukarge Besoldung einen tiefern Grund hat, als — wie man uns schon vorgeworfen — „in einer großgezogenen Begehrlichkeit der Lehrer.“ Zum Ueberfluß wollen wir indessen diese nach unserer Ueberzeugung vollständig berechtigte Klage noch durch folgende Berechnung rechtfertigen.

Mehrere Lehrer waren letzten Winter im Falle, sich bei fremden Familien zu verköstigen. Von einigen derselben wissen wir, daß sie für Kost und Logis wöchentlich 7 Fr. bezahlten. Nehmen wir aber als Durchschnitt für das tägliche Kost- und Logisgeld den noch geringern Ansatz von 85 Cts. per Tag oder in runder Summe, 6 Fr. pr. Woche an, so können wir aus den nachfolgenden statistischen Tabellen ersehen, daß ungefähr 100 von unsern Lehrern sich nicht einmal Kost- und Logisgeld verdienen, und zwar wohlverstanden: nur für die Dauer der Schule und für die Lehrer allein ohne Familie. Kleidung, Bücher und andere Bedürfnisse, wie gering man das Alles anschlagen mag, ist nicht in Betracht gezogen. Und nach jenen 100 folgen dann weitere 83 Lehrer, die zur Noth sich die Kost verdient haben mögen; dann erst folgen solche mit einigermaßen bessern Besoldungen. Wir kennen den beliebigen Einwurf, daß diese Lehrer zufolge ihrer Leistungen nicht mehr verdienen. Aber wir möchten auch

wissen, wer sich durch solche Besoldungen anziehen lassen sollte, diesen Beruf zu ergreifen? Jedenfalls sind die schwachen Lehrer weniger Ursache der schwachen Besoldungen, als umgekehrt. Wie man die Sachen auch wenden und drehen mag, soviel steht nach unserer Ueberzeugung fest: wenn es mit unserm Schulwesen noch weiter vorwärts soll, so müssen die Besoldungen in gar vielen Gemeinden noch bedeutend aufgebessert werden.

Bezüglich der Größe der Besoldungen hätten wir die Forderung nicht für übertrieben, die ein bekannter und geachteter Schulmann der Schweiz in dieser Beziehung aufstellte: „Der Lehrer muß so besoldet sein, daß er in „gesunden und kranken Tagen sich und seine Familie in der Art des „Mittelstandes seiner Gemeinde zu nähren, zu kleiden und mit Obdach zu versehen und die Kinder in eben dieser Art zu erziehen im Stande ist; Alles „freilich unter der Voraussetzung, daß in seinem Hauswesen häuslicher „Sinn und Sparsamkeit obwalten, dies jedoch nicht in dem Grade, daß er gehindert wäre, seinen geistigen Bedürfnissen und seiner Fortbildung die unumgänglich nothwendigen Opfer zu bringen.“ Schränken wir sie aber auch noch mit Rücksicht auf unsere Halbjahrschulen soweit ein, daß wir das darin Verlangte nur im Verhältniß zur Dauer der Schule fordern; so wird immerhin jeder Unbefangene zugeben müssen, daß in Graubünden eine verschwindend kleine Anzahl von Lehrern eine den Anforderungen der Billigkeit entsprechende Besoldung erhält.

Bevor wir eine Zahlenangabe über das gesetzlich zu fixirende Minimum der Lehrerbefoldungen aussprechen, sind wir genöthigt, die zweite Frage unseres Gegenstandes näher zu erörtern, nämlich: Aus welcher Quelle die gedachten Besoldungen zu fließen haben. Um ein prinzipiell und allgemein gültiges Resultat hierüber zu erlangen, könnte man allgemein anerkannte staatsrechtliche Theorien über das Verhältniß von Familie, Gemeinde und Staat zu Hülfe nehmen; man gelangt aber auf viel kürzerem leichtfaßlicherem Wege zu demselben Ergebniß, wenn man von dem ganz natürlichen und allseitig gebilligten Grundsatz ausgeht: Die ökonomischen Mittel zur Entwicklung der Volksschulen sollen diejenigen liefern, welche die Vortheile der Schule genießen.

Das nächste und größte Interesse an der Schule hat nun der **Schüler** selbst daher muß er, resp. die **Familie**, der er angehört, einen Theil der Auslagen für die Schule bestreiten, indem ein wenn auch ganz mäßiges Schulgeld entrichtet wird. Nach den Berichten der Herren Inspektoren werden zur Zeit in 194 Gemeinden des Kantons von allen Kindern und in 29 Gemeinden nur von den Beisäßkindern Schulgelder in geringerem oder größerem Betrage erhoben. Aber einerseits ist dieser Gegenstand nicht gesetzlich regulirt, was in sofern nachtheilige Folgen zeigt, als die Lehrerbefoldungen im Allgemeinen ge-

rade da am schlechtesten sind, wo keine Schulgelder bezogen werden und die Gemeindeskasse resp. der Schulfonds alles bestreitet; andererseits finden die Schulgelder, wo sie erhoben werden, eine unrichtige und für den Lehrer ungerechte Verwendung, insofern sie keinen selbstständigen Theil der Besoldung ausmachen, sondern in die Schulkasse fließen. Dann ist das ganze bei uns vorwaltende Streben, nur immer Schulfonds zu äufnen und zuletzt die ganze Schullast den Gemeinden und dem Staate aufzuladen, ein durchaus unzumuthbares. Die Erfahrung lehrt sehr oft, daß man das, was nichts kostet, auch nichts werth achtet; so auch hier. Wir wissen von mehreren Gemeinden, in welchen sämtliche Schulausgaben aus der Gemeindeskasse bestritten werden; aber dafür ist auch alles Interesse an der Schule bei den Eltern in diesen Gemeinden erloschen, während wir von Gemeinden, wo die Eltern schwere Schulgelder zahlen müssen, gerade das Gegentheil zu berichten im Falle sind. Die Besoldung des Lehrers soll, besonders wenn sie auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt werden will, auch auf gerechte Weise die Größe seiner Arbeit billig berücksichtigen. In zahlreich bevölkerten Schulen ist aber — und hiefür spricht die Erfahrung aller Lehrer — die Arbeit des Lehrers eine viel schwerere, als in kleinen Schulen. Diesem Umstande kann nur dadurch auf zuverlässige und einfache Weise Rechnung getragen werden, daß man für alle Kinder ein Schulgeld einführt und den Ertrag desselben als selbstständigen Bestandtheil der Lehrerbefoldung gelten läßt. Wir befürworten demnach die Einführung von Schulgeldern aus dem dreifachen Grunde, weil: erstens die Familien als erste und nächste Interessenten der Schule auch die daherigen Lasten tragen helfen müssen; weil zweitens auf diesem Wege das Interesse der Eltern an der Schule wach gehalten wird, und weil drittens nur auf diese Weise eine gerechte Honorirung der Lehrer auf legislatorischem Wege festzusetzen möglich ist.

Nach den Schülern oder Familien sind es **die Gemeinden**, welche die Vortheile der Schule genießen und folglich auch die Lasten zu ihrer Unterhaltung mittragen müssen. Dieser Satz ist in unserm Kanton, wenn vielleicht da und dort auch bloß unbewußt, viel mehr anerkannt, als der weitaus natürlichere, daß der Schüler einen Theil der Schullasten tragen solle. Unsere Gemeinden haben, bis auf sehr wenige, passende Schullokale erstellt, und von 126 Lehrern lesen wir in den Berichten der Inspektoren, daß sie auch Wohnung und Holz erhalten; sodann sind in großer Zahl schon bedeutende Schulfonds eingerichtet, aus deren Ertrag die Besoldung der Lehrer und andere Schulausgaben bestritten werden. Daher ist in dieser Hinsicht nur nothwendig, daß das Gesetz ein Minimum festsetze für die von der Gemeinde (aus dem Schulfonds oder aus der Gemeindeskasse) dem Lehrer zu entrichtende fixe Besoldung.

Drittens und letztens ist es **der Staat**, welcher am rechten Gedeihen der Volksschule ein wesentliches Interesse hat und daher muß auch der Staat

als solcher einen Theil der Schullasten und zwar direkt übernehmen. Das, was der Staat für Heranbildung tüchtiger Lehrer, für Beaufsichtigung und Leitung der Schulen und für Einführung guter Lehrmittel thut, genügt nicht; namentlich wenn er bestimmte Forderungen an die Gemeinden und Eltern stellt, muß auch er mit entsprechenden Leistungen einstehen, und nicht etwa bloß bei notorisch armen Gemeinden. Auch soll der Staat wesentlich und auf die Dauer nicht die Gemeinden, sondern die Lehrer unterstützen. Das System der Prämirung der Gemeinden war ein wohlberechtigtes, so lange es sich um Anregung und Aufmunterung handelte; aber hierin hat man nun von Seite des Staates schon viel gethan, und wir würden — um nicht ungerecht zu werden, nach und nach — die Staatsbeiträge gänzlich zu Gehaltszulagen verwenden. Ueber die Grundsätze, nach welchen diese zu vertheilen sind, reden wir später einläßlich; hier wollen wir nur bemerken, daß nach unserer Ansicht Gehaltszulagen nur an Lehrer mit Fähigkeitszeugnissen und mit steter Berücksichtigung der Dienstjahre zu verabreichen sind. Fassen wir unsere bisherigen Erörterungen kurz zusammen, so wird aus denselben hervorgehen, daß die Lehrerbefoldungen am zweckmäßigsten aus dreierlei Bestandtheilen formirt werden:

1. Aus den Schulgeldern, im Minimum etwa durchschnittlich 1 Fr. jährlich für jedes Kind, wobei für Wohlhabende andere Ansätze gelten mögen als für Arme. Die Schulgelder fließen aber nicht in die Schulkasse, um dann in der fixen Besoldung wieder zum Vorschein zu kommen, sondern sie bilden einen selbstständigen Bestandtheil der Lehrerbefoldung, was wir nochmals ausdrücklich bemerkt haben möchten.
2. Aus der fixen Besoldung, welche die Gemeinde aus dem Ertrag des Schulfonds oder aus der Gemeinskasse leistet. Hiefür würden wir vorderhand ein Minimum von 8 Fr. wöchentlich für alle Schulen vorschlagen, für welche die kompetenten Behörden auf Grundlage besonderer Gesuche nicht einen tiefern Ansatß gestatten, (kleine Höfe &c.).
3. Aus den Gehaltszulagen des Staates. In der letzten Zeit wurden dafür ungefähr 7 bis 8000 Fr. jährlich verwendet. Durch successive Verminderung der Prämirung der Gemeinden würden wir diesen Beitrag wachsen lassen. Als Minimum der Gehaltszulagen schlagen wir 20 Fr. und als Maximum für einstweilen 100 Fr. vor.

Ein Lehrer mit einer Schule von beispielsweise 30 Kindern erhielte dann im Minimum als Besoldung für 22 Wochen Schuldienst: 30 Fr. Schulgelder, 176 Fr. fixen Gehalt von der Gemeinde und etwa 40 Fr. Gehaltszulage vom Staat, letzteres je nach den Dienstjahren und dem Grade des Fähigkeitszeugnisses.

Nach diesem Vorschlage würden, davon sind wir fest überzeugt, die Besoldungskosten billig und gerecht vertheilt, und es ist auf diesem Wege auch am besten

möglich, die Lehrerbefoldungen den Bedürfnissen der Zeit und den Anforderungen des Rechtes und der Billigkeit anzupassen. Wir halten den Vorschlag auch für praktisch ausführbar, wenn man für den Uebergang aus den jetzigen Zuständen in den angestrebten neuen Zustand einige leicht angebbare Modifikationen eintreten läßt.

Diese Modifikationen würden hauptsächlich treffen:

- a) Gemeinden, in welchen an Schulfonds wenig oder gar nichts vorhanden ist. Für eine bestimmte Reihe von Jahren müßte ihnen überlassen bleiben, ob sie den von der Gemeinde zu entrichtenden Bestandtheil der Befoldung aus der Gemeindeskasse erheben, aus andern Quellen beziehen oder auch auf die Kinder schnitzen wollen. Diese Gemeinden wären dann besonders anzuweisen, Schulfonds aus dem Gemeindesvermögen auszuscheiden oder sonst zu errichten. Bei notorischer Armut tritt dann hier der Fall ein, aber auch **einzig** hier, wo der Staat **die Gemeinde** zu unterstützen hat. Die Zahl der Gemeinden, die hier in Betracht kommen, ist nicht mehr groß.
- b) Gemeinden, in welchen der Schulfonds zur Bestreitung der gesammten Lehrerbefoldung ausreicht. Diesen wäre für einstweilen vorzuschreiben, daß sie die Lehrerbefoldung auch nach der Größe der Schule festzusetzen haben, so daß es für den Lehrer auf das Nämliche hinauskommt, wie wenn er von den Kindern ein Schulgeld direkt beziehen würde. Hieher gehören bei auch nur einigermaßen gerechter Honorirung der Lehrer kaum mehr als zwei oder drei Gemeinden.

In einzelnen Gemeinden kommt es vor, daß Schulgelber für die Kinder berechnet, und dann zur Bildung der fixen Befoldung für Bürgerkinder aus dem Schulfonds bestritten werden; daß auf diese Weise der von uns angestrebte Zweck einer gerechten und daher von der Größe der Schule abhängigen Honorirung des Lehrers nicht erreicht wird, das bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Die hochlöbliche Ständekommission hat, (nach Antrag der Vorberathungskommission?) beschlossen, beim h. Großen Rathe auf ein Minimum der Lehrerbefoldung von 10 Fr. pr. Woche für alle Schulen mit mehr als 15 Schüler anzutragen. An diesem in höchstem Grade verdankenswerthen Beschlusse bedauern wir zunächst in prinzipieller Beziehung, daß derselbe nur einseitig Forderungen an die Gemeinden stipulirt und weder die Leistungen der Eltern oder Familien, die doch in erster Linie zu solchen verpflichtet sind, festsetzt, noch eine bestimmte Betheiligung des Staates an der Erstellung der Lehrerbefoldungen in Aussicht stellt und präzisirt. Früher oder später wird man doch zu einer solchen Auffassung und Behandlung der Frage kommen müssen, wenn man sie auf gerechte und billige Weise erledigen will. Warum sollten es die höchsten Landesbehörden nicht sofort unternehmen? Sodann haben wir in materieller Beziehung das

Bedenken, daß ein durchgängiger Ansaß von 10 Fr. pr. Woche für den Augenblick etwas hoch gegriffen sein dürfte. Wie man aus der nachfolgenden Tabelle ersehen kann, würden nicht weniger als 269 (von 451) Schulen und viele davon in sehr empfindlicher Weise betroffen.

So aufrichtig wir unsern Lehrern auf einmal eine solche oder auch eine noch viel bedeutendere Aufbesserung der Besoldungen wünschen möchten; ebenso sehr müssen wir befürchten, daß nach diesem Antrage das Gesetz von vielen Gemeinden zu viel auf einmal verlangen würde. Sollte der hochlöbliche Große Rath auf die vorgeschlagene allgemeine Einführung von Schulgeldern, die im Schooße des Erziehungsrathes prinzipiell gutgeheißen und nur aus praktischen Bedenken zur Zeit zurückgewiesen wurde, nicht eintreten können; dann würde nach unserer Meinung die Einführung mehrerer Minimalansätze *) je nach der Größe der Schulen in mehrfacher Beziehung gerechter und durchführbarer erscheinen, wie wir dies bei andern Anlässen schon wiederholt ausgesprochen haben.

Wir schließen unser Votum in dieser Frage mit dem aufrichtigen Wunsche, es möchte der Gegenstand bei den zuständigen Behörden die allseitige und gerechte Würdigung erfahren, die er zufolge seiner Tragweite für die Wohlfahrt unseres Volkes verdient. Möchten auch diese Zeilen etwas zu diesem Zwecke beitragen.

*) In Bezug auf die Größe dieser Minimalansätze schließen wir uns in diesem Falle vollständig dem von Hrn. Reg.-Rath Valentin herrührenden Vorschlage an:

7 Fr. wöchentlich für Schulen unter 15 Kindern,

8½ Fr. " " " zwischen 15 und 40 Kindern und

10 Fr. " " " mit mehr als 40 Kindern.

B. Ueber Gehaltszulagen für Lehrer und Prämierung der Gemeinden.

Noch halten wir uns für verpflichtet, im Interesse unserer Lehrer und des Wohlgedeihens unserer Schulen, unsere Ansicht über die Gehaltszulagen an Lehrer und die Prämierung der Gemeinden auseinanderzusetzen. Wenn wir recht berichtet sind, lautet der bezüglichliche Antrag der h. Ständekommission folgendermaßen:

„Derselbe (nämlich der vom Staate gewährte Kredit von 14,550 Fr.) soll zum größern Theil zu bleibenden Schulzwecken derjenigen Gemeinden, welche aus eigenen Gemeinde- oder Privatmitteln die Schulen nicht gehörig zu dotiren im Falle sind, und zum kleineren Theile zur Prämierung besonders tüchtiger Leistungen einzelner Schullehrer über ihre Pflichtzeit hinaus verwendet werden.“

Obgleich wir mit diesem Beschlußantrag prinzipiell sofern einig gehen, daß auch wir bei der Ertheilung von Gehaltszulagen die Dienstzeit und die Leistungen als maßgebende Faktoren berücksichtigt wissen möchten, und obwohl auch wir von der bisher üblichen Prämierung der Gemeinden abrathen möchten; so können wir diesem Antrag seinem Wortlaute und seinem Inhalte nach unsere Zustimmung nie und nimmer ertheilen. Und wenn wir auch hier uns erlauben, den Ansichten der hohen Ständekommission unsere individuelle Meinung entgegenzustellen, so

möge man uns das aus dem Grunde erlauben und entschuldigen, weil wir im Interesse des Volksschulwesens und gewiß auch für die gesammte Lehrerschaft von Graubünden das Wort ergreifen. Wir könnten uns in der That auch kaum einen Beschluß denken, der auf unsere Lehrer entmuthigender und auf unsere Schulen nachtheiliger einwirken müßte, als gerade der von der Lit. Ständekommision in dieser Angelegenheit beantragte

Wie man aus der vorausgegangenen Erörterung wiederholt entnehmen konnte, sind wir grundsätzlich gegen die Prämierung der Gemeinden und erkennen nach sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse das bisher üblich gewesene Verfahren als ein nothwendiges Uebel, das wegfallen sollte, sobald es ohne ungerecht zu werden geschehen kann; dagegen halten wir entschieden dafür, der Staat sei verpflichtet, einen Theil der Lehrerbesoldungen direkt zu bestreiten. Gegen letztere Ansicht spricht zwar theilweise, aber auch nur theilweise, das praktische Verfahren, das bei uns bisher beobachtet wurde; zudem wissen wir auch, daß diese Ansicht viele prinzipiellen Gegner zählen wird; wir können uns aber weder durch das Eine noch durch das Andere zu einer andern Meinung bekehren lassen, weil wir die unsrige nicht bloß für eine richtige, sondern auch für eine durchaus gerechte halten.

Zu dem System der Prämierung der Gemeinden ist der Erziehungsrath gekommen, indem er die vom Schulverein begonnene Arbeit übernahm und die von demselben hinterlassene Erbschaft antrat. Während nun eine Prämie aus der Hand des Schulvereins eine freiwillige Gabe war und von Seiten der Gemeinde als eine Auszeichnung angesehen wurde, auf welche sie keinen Anspruch hatte, sind diese Prämien aus der Hand des Staates ein gewisses Etwas geworden, worauf die Gemeinden mit mehr oder minder Recht Ansprüche erheben. Diese Veränderung des Standpunktes hat den Charakter der Prämien wesentlich umgeändert; statt die Gemeinden „auszuzeichnen“ für vorzügliche Leistungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens, ziehen sie dieselben mitunter für Eigenschaften aus, die mit der Förderung des Schulwesens nicht zusammenhängen. Es ist zwar sehr verführerisch (und wir haben uns auch schon dadurch blenden lassen), wenn man hört, daß unsere Schulfonds in den letzten Jahren und gerade seit Einführung des Prämierungssystems so bedeutend zugenommen haben; auch ist es ohne Zweifel wahr, daß in vielen Fällen die Prämien selbst wohl die Triebfeder zu den Fondsvermehrungen sein mochten. Allein es werden dabei gewiß auch Faktoren übersehen, die noch mächtiger wirken als die Prämien. Und da wo die Prämien unbestrittenermaßen Schulfondsäufnungen veranlaßten, ließe sich noch über die sittliche Bedeutung einer solchen Triebfeder streiten. Wenn man sich aber auch über alle diese verschiedenen Bedenken hinwegsetzen könnte, was hat man jetzt und was hätte man auch in den nächsten Dezennien von allen diesen Schulfondsvermehrungen zu Gunsten der jetzt lebenden Generation von Lehrern zu erwarten? Die Schulfondsvermehrungen betragen im besten Fall 30 bis 40,000 Fr. jährlich

und die jährliche Zinszunahme ist jedenfalls mit 1600 Fr. hoch genug veranschlagt. Würde nun dieser Mehrertrag an Zinsen nur zur Aufbesserung der Lehrerbefoldungen verwendet, so ergäbe sich daraus ein Wachsthum von durchschnittlich 3 bis 4 Fr. pr. Lehrer jährlich und also möglicherweise in **30 Jahren eine Aufbesserung von 100 Fr.** Thatsache ist indessen, daß der Mehrertrag der Schulfonds zur Zeit den Lehrern in sehr untergeordnetem Grade zu gute kommt: 1) weil aus dem Ertrag von Schulfonds an vielen Orten Schulmaterialien für die Kinder angeschafft werden; 2) weil die Schulgelder nach Maßgabe des Steigens der Zinserträge der Schulfonds da und dort heruntergesetzt werden, wohl auch heruntergesetzt werden müssen, und 3) weil der Ertrag der Schulfonds in hohem Maße noch zur Vermehrung der Kapitalanlagen verwendet wird. Man beachte gefälligst diese thatsächlichen Verhältnisse und frage sich dann, was unsere Lehrer gegenwärtig von einem solchen Verfahren zu erwarten hätten. Wir halten es geradezu für ungerecht, wenn man nur zu Gunsten späterer Generationen den Schulfonds erhöht und die jetzigen Lehrer darben müssen.

Soweit wir nun den ersten Theil des fraglichen Antrags der h. Ständekommission zu fassen und in seinen Konsequenzen zu verfolgen im Stande sind, geht seine Tendenz darauf hinaus, wenn auch nur in notorisch armen Gemeinden, Schulfonds-Anlagen und Vermehrungen zu veranlassen und zu begünstigen, und deswegen halten wir uns für verpflichtet, den Antrag zu bekämpfen. Was wäre denn die beantragte Verwendung des größern Theiles eines Kredits von 14,550 Fr. „zu bleibenden Schulzwecken“ anders als die bisherige Prämierung der Gemeinden in anderer Form oder die Verabreichung von Beiträgen für Schulhausbauten und Schulfondsäufnungen unter einem neuen Namen?

Dann möchten wir auch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Gemeinden, „welche aus eigenen Gemeinde- oder Privatmitteln die Schulen nicht genügend zu dotiren im Falle sind,“ strenggenommen nicht zahlreich sind in Bünden und daß in Folge dessen gerade diese Bestimmung den Erziehungsrath vielleicht am allerehesten zu Dem verleiten mußte, was man ihm — und wir glauben im Ganzen mit wenig Grund — vorgeworfen hat, daß er nämlich Staatsmittel an wohlhabende Gemeinden verschleudere.

Sollte aber auch unsere Auffassung des erwähnten Antrages in dem Sinne unrichtig sein, daß die genannte „Verwendung zu bleibenden Schulzwecken“ nicht den Gemeinden, sondern direkt den Lehrern der gedachten notorisch armen Gemeinden zugewendet werden sollte, so hielten wir den Antrag auch in dieser Form für ungerecht gegen die bessern Lehrer. Denn auf diese Weise würde ohne Zweifel der größere Theil der Staatsbeiträge gerade den schlechtesten Lehrern zu Theil, was wieder nicht in der Absicht der Behörde liegen und auch mit dem zweiten Theil ihres eigenen Antrages nicht wohl in Uebereinstimmung gebracht werden kann.

Aus den angedeuteten Gründen und aus vielen andern noch, deren Aufzählung uns hier zu weit führen würde, besonders aber im Namen des guten Rechts der bessern und besten unserer jetzigen Lehrer müssen wir dringend wünschen, daß der h. Große Rath dem Lit. Erziehungsrathe gerade die entgegengesetzte Direktion ertheilen möchte. „Der fragliche Kredit soll jetzt zum größern Theile und später vollständig und womöglich noch vergrößert zu Gehaltszulagen für verdiente Lehrer verwendet werden,“ das wünschen wir.

Wenn dann ferner von der h. Ständekommission beantragt wird, es sollen nur „besonders tüchtige Leistungen einzelner Schullehrer über ihre Pflichtzeit hinaus prämiert werden,“ so ist uns vorerst nicht recht klar: ob Lehrer, die außerhalb des kantonalen Seminars gebildet wurden und folglich nie eine Pflichtzeit besaßen, auch **über** die Pflichtzeit hinaus schulhalten können? Wir wollen indessen annehmen, es handle sich hier um eine Ungenauigkeit in der Redaktion und es liege in der Absicht der h. Behörde auch die eben erwähnten Lehrer mitzubetrachten. Aber auch dann noch halten wir dafür, daß die Zahl der glücklichen Lehrer, welche nach diesem Vorschlage eine Staatszulage zu ihrer Besoldung erwarten dürfen, eine viel kleinere ist, als sich die h. Behörde vorgestellt hat. Wenn man anders zur Beurtheilung der „besonders tüchtigen Leistungen“ ein Patent einigermaßen als Maßstab anlegen darf, so wären z. B. in diesem Jahre nur etwa 60 Lehrer konkurrenzfähig gewesen. Aber unter ihnen befinden sich immerhin auch noch etliche, bei welchen die „besonders“ tüchtigen Leistungen fraglich sein dürften und es noch sehr problematisch wäre ob sie zu den „einzelnen“ gezählt werden können oder nicht.

Alle übrigen von den 239, die man in diesem Jahre mit Beiträgen von 20 bis 50 Fr. unterstützen konnte (und die Zahl der konkurrenzfähigen wächst von Jahr zu Jahr) hätten leer ausgehen müssen! Wie viele von diesen würden sich wohl bei der sonst so kargen Besoldung, im Verhältniß zu welcher eine Staatszulage von 20 bis 50 Fr. eine Kapitalsumme repräsentirt; wie viele, fragen wir, würden sich wohl mit der Aussicht auf einstige Staatsunterstützung „bei besonders tüchtigen Leistungen“ trösten und mit neuem Muth den festen Entschluß fassen, doch beim Schullehrerberuf ausharren zu wollen? Erst acht oder zehn Jahre (falls nämlich die Pflichtzeit nicht etwa noch verlängert wird) mit einer kätglichen Besoldung sich herumschlagen müssen, um dann falls die Leistungen „besonders tüchtig“ erfunden werden möglicherweise zu den „einzelnen“ gezählt zu werden, welche eine Staatsprämie aus einem Kredit erhalten dürften, von welchem es von vornherein feststeht, daß er nur zum kleinern Theil für diesen Zweck verwendet werden soll? Nein, so kann dieser Antrag der hohen Ständekommission wenigstens nicht gemeint sein! Und sollte der Antrag wider Erwarten doch so gemeint sein, so hoffen und wünschen wir, der hochlöbliche Große Rath wolle unserer jetzigen Lehrerschaft eine unverdiente Kränkung

und unserm Schulwesen einen schweren Rückschlag ersparen, indem derselbe diesen Antrag der Lit. Ständekommission, nach welchem nur **wenige einzelne** Lehrer Staatszulagen erhalten dürften, nicht gut heißt.

Den nachfolgenden statistischen Tabellen haben wir noch einige Bemerkungen voranzuschicken.

Die Inspektorsbezirke: Bernina, Maloja, Inn, Münsterthal, Albula, Moesa, Hinterrhein und Heinzenberg haben denselben Umfang, wie die politischen Bezirke gleichen Namens.

Der Bezirk Kath. Oberland umfaßt die katholischen, der Bezirk Evang. Oberland die reformirten Gemeinden des Bodererrheinthales. Lugnez und Bals bilden einen besondern Bezirk; ebenso die Kreise Davos und Klosters. Der Bezirk Prättigau umfaßt die Kreise Lenaz, Küblis, Seewis und Schiers; Herrschaft und V Dörfer bilden wieder einen besondern Bezirk; Churwalden, Schanfigg und im Boden dergleichen, und ebenso die Stadt Chur mit Araschgen. Der Hof Chur wurde zu diesem Bezirke gerechnet, obschon derselbe einen besondern Inspektor hat.

Statistische Zusammenstellungen über die Größe der Schulen und der wöchentlichen Lehrerbefolgungen in den Inspektorsbezirken.

A. Wöchentliche Befoldung der Lehrer in Geld.

Inspektoratsbezirk:	Schülerzahl:	Nicht:	Anzahl der Schulen unter u über 15 Schüler in den Bezirken																							
			1 Str.—2 Str.	2 Str.—3 Str.	3 Str.—4 Str.	4 Str.—5 Str.	5 Str.—6 Str.	6 Str.—7 Str.	7 Str.—8 Str.	8 Str.—9 Str.	9 Str.—10 Str.	10 Str.—11 Str.	11 Str.—12 Str.	12 Str.—13 Str.	13 Str.—14 Str.	14 Str.—15 Str.	15 Str.—16 Str.	17 Str.—18 Str.	18 Str.—19 Str.	23 Str.—24 Str.	25 Str.—26 Str.	26 Str.—27 Str.	28 Str.—29 Str.	29 Str.—30 Str.		
1. Kath. Oberland	unter 15 15 u. darüber			1	3	2	2	2		1	3	6	2	2	1		1									
2. Rugnez u. Vals	unter 15 15 u. mehr	1			2	1	1		7	9	3															
3. Evang. Oberland	unter 15 15 u. darüber					2		3	4	4	3	1	1													
4. Domleschg, Heinzenberg u. Safien	unter 15 15 u. mehr			1	1	2	1	2	7	3	3	4	2	5		2	1									
5. Hinterrhein	unter 15 15 u. mehr				2	2	2	2	3	6	3	5	2	3	1											
6. Misog u. Salanca*)	unter 15 15 u. mehr	3			2	2	4	3	1		1	3		3	1		1									
7. Albula	unter 15 15 u. mehr		1	1	7	1	3	4	2		1	3		1												
8. Maloja	unter 15 15 u. mehr				1	1		4	2		2	10	5	7		2										
								1	1	1	1	4	1	4	3	2	2		3							

III Anzahl der Schulgemeinden, Größe der Schulen etc.

Bezirk:	Anzahl der Schulgemeinden	Kinderzahl im ganzen Bezirk.	Schulen mit			Anzahl der Schulen in den Bezirken:	Es treffen Schüler in Durchschnitt auf jede Schule.	Durchschnitt der wöchentl. Besoldung
			weniger als 15 Schül.	15 bis 39 Schül.	40 u. mehr Schül.			
1. Kath. Oberland	42	1357	9	30	9	48	28, 31	Fr. 6t. 7. 21
2. Lugnez u. Valé	17	547	2	11	5	18	30, 39	7. 28
3. Ev. Oberland	22	972	4	25	5	34	28, 65	8. 48
4. Heinzenberg etc.	33	1070	7	23	7	37	28, 91	7. 64
5. Hinterrhein	19	533	4	16	3	23	23, 17	7. 79
6. Moesa	20	808	4	20	5	29	27, 86	5. 54
7. Albula	28	1012	2	28	5	35	28, 91	9. 44
8. Maloja	17	635	4	23	1	28	22, 67	11. 71
9. Bernina	12	702	3	21	3	27	26, 00	9. 48
10. Inn	15	926	0	27	2	29	31, 93	10. 81
11. Münsterthal	5	208	0	7	1	8	26, 00	8. 48
12. Davos, Klosters	10	556	1	15	2	18	30, 88	8. 27
13. Prättigau	23	1348	1	20	16	37	36, 43	7. 47
14. Herrsch., V. Dörf.	14	1304	1	12	18	31	41, 93	9. 20
15. Im Boden etc.	22	983	3	18	10	31	31, 71	8. 07
16. Chur, Hof etc.	4	880	0	5	13	18	48, 88	22. 12
	303	13841	45	301	105	451	30 68	8. 98

Anmerkungen: 1) Rechnet man die Stadt Chur nicht dazu, so beträgt die durchschnittliche Besoldung im ganzen Kanton: 8 Fr. 53 Rp.

2) Außer dieser Besoldung an Geld erhielten 126 Lehrer Wohnung und Holz, jedoch in weitaus den meisten Fällen nur für den Lehrer allein, nicht für seine Familie. Von 3 heißt es in den Berichten: hatten beinahe „Freitische“. 239 Lehrer wurden mit Gehaltszulagen vom Staate bedacht im Betrage von 20 bis 50 Fr. per Lehrer und im Gesamtbetrage von 6895 Fr.

3) Das Lehrpersonal war im Winter 1862/63 folgendermaßen zusammengesetzt: Lehrer mit Patent I: 89; mit Patent II: 72; mit Admissionschein: 109; also 270 mit Fähigkeitszeugnissen und 181 ohne Fähigkeitszeugniß. Geistliche 17, worunter 8 P. P. Capuziner und nur 2 reformirte Geistliche; Lehrschwestern: 13; sonstige Lehrerinnen: 8.

4) In den öffentlichen Schulen waren 13,841 schulpflichtige Kinder; und ungefähr 150 besuchten Privatschulen und **mindestens 15 schulpflichtige Kinder haben gar keine Schule besucht und auch sonst keinen Unterricht genossen.**